

# Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Physik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

## § 1. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt für die Sitzungen des Fachschaftsrates Physik und regelt den Ablauf der Sitzung.
2. Als Teilnehmende der Sitzung gelten alle anwesenden Personen.
3. Ist in einer Sitzung strittig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie eine Lücke zu schließen ist, so kann die Auslegungsfrage mit Wirkung für die gesamte Sitzung durch einfache Mehrheit der Anwesenden entschieden werden.

## § 2. Ablauf

1. Die Sitzungen des Fachschaftsrates Physik sind öffentlich. Auf Antrag kann für die Dauer eines Tagesordnungspunktes davon abgewichen werden.
2. Die Sitzungsleitung wird durch ein Mitglied des Orga-Teams übernommen. Wenn dies nicht möglich ist, wird ein anwesendes Fachschaftsratsmitglied zur Sitzungsleitung benannt.
3. Zu Beginn der Sitzung werden ein oder mehrere Protokollierende benannt.
4. Nach der Benennung der Protokollierenden wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.
5. Anschließend wird die Tagesordnung bekanntgegeben und abgestimmt. Es sollte immer die Tagesordnungspunkte "Berichte aus den Gremien", "Post", "Mails" und "Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung" geben.
6. Nach dem Beschluss der Tagesordnung wird diese abgehandelt. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte vorgezogen werden.

## § 3. Anträge

1. Antragsberechtigt sind Mitglieder der Fachschaften Physik. Der Antragsteller muss zu Behandlung des Antrags in der Sitzung anwesend sein oder einen Vertreter benennen.
2. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens 6 Veranstaltungstage vor der entsprechenden Sitzung angekündigt werden.

## § 4. Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind der Antrag auf:
  - i. Änderung der Tagesordnung,
  - ii. Vertagung des Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung,
  - iii. Schluss der Redeliste,
  - iv. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - v. namentliche Abstimmung,
  - vi. geheime Abstimmung.
2. Den Anträgen auf namentliche Abstimmung und auf geheime Abstimmung sind stattzugeben. Wenn beide Anträge gestellt werden, findet eine geheime Abstimmung statt.
3. Dem Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit ist stattzugeben und er wird direkt behandelt.
4. Anträgen zur Geschäftsordnung kann ohne Abstimmung stattgegeben werden, wenn keine formelle oder inhaltliche Gegenrede gegeben wird.

## § 5. Beschlussfähigkeit

1. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der für diese Legislaturperiode gewählten Mitglieder oder die Hälfte des Orga-Teams anwesend sein.
2. Auf formlosen Antrag eines Mitgliedes kann dieses für einen zuvor festgelegten Zeitraum von der Beschlussfähigkeit ausgenommen werden, dass heißt, es zählt nicht zu der Zahl der gewählten Mitglieder bezüglich der Beschlussfähigkeit und ist für diesen Zeitraum nicht stimmberechtigt. Der Antrag kann vorzeitig, mit Wirkung ab Widerruf, widerrufen werden.
3. Mitglieder des Orga-Teams sind von der Regelung nach Abs. 2 ausgenommen.

## § 6. Abstimmungen und Meinungsbilder

1. Die Sitzungsleitung übt die Funktion des Wahlausschusses für offene Abstimmungen und Meinungsbilder aus. Für geheime Abstimmungen muss ein Wahlausschuss von der Sitzungsleitung bestimmt werden. Auf Antrag kann dieser ausgetauscht werden.
2. Es wird unterschieden zwischen Abstimmungen und Meinungsbildern. Meinungsbilder sind informelle Abstimmungen, um die Meinung aller teilnehmenden Personen festzustellen während Abstimmungen über die Annahme oder Ablehnung von Beschlüssen und Anträgen entscheiden.
3. Stimmberechtigt für Meinungsbilder ist jede teilnehmende Person. Bei Abstimmungen sind nur die gewählten Fachschaftsratsmitglieder stimmberechtigt.
4. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die Nein-Stimmen. Sollte die Zahl der Enthaltungen die Summe der Ja- und Nein-Stimmen überwiegen, wird die Abstimmung einmalig wiederholt. Falls in der erneuten Abstimmung wiederum die Zahl der Enthaltungen überwiegt, gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 7. Personenwahlen

1. Zur Entsendung von Personen in Ausschüsse werden Personenwahlen durchgeführt. Das passive Wahlrecht für Personenwahlen haben alle Mitglieder der Fachschaften Physik.
2. Personenwahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
3. Die Personenwahlen sind wie folgt durchzuführen: Die Kandidaten und Kandidatinnen stellen sich vor der Wahl kurz den Teilnehmern der Sitzung vor. Den Teilnehmern ist die Möglichkeit zu geben, unter Ausschluss der Kandidatinnen und Kandidaten zu diskutieren. Diese Diskussion wird nicht protokolliert. Ein Kandidat oder eine Kandidatin gilt als gewählt, wenn er oder sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen hat und die Wahl annimmt. Enthaltungen sind möglich und wirken wie nicht oder ungültig abgegebene Stimmen. Sollten mehr Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, als Posten zur Verfügung stehen, werden sie nach Anzahl der Ja-Stimmen besetzt.

## § 8. Verwaltung von Schlüsseln, Informationen und Daten

1. Zugriff auf den Safe im Fachschaftsraum und Schlüssel des Fachschaftsrats Physik haben nur Mitglieder des Fachschaftsrates.
2. Die digitalen Daten des Fachschaftsrats Physik werden im Cloudstorage der Universität Oldenburg (<https://cloudstorage.uni-oldenburg.de>) unter dem Fachschaftsaccount gespeichert. Nur amtierende Mitglieder haben Zugriffsrecht auf die Daten.
3. Nicht öffentliche, papierbasierte Unterlagen werden im Fachschaftsraum im Schrank eingeschlossen.
4. Alle Passwörter und Zugangscodes müssen nach einer Fachschaftsratswahl und mindestens einmal jährlich geändert werden.

## § 9. Sonstiges

1. Redaktionelle Änderungen an dieser Geschäftsordnung können jederzeit mittels eines Fachschaftsratsbeschlusses vorgenommen werden.

## § 10. Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am Tage ihres Beschlusses am 13.11.2023 in Kraft.